

NIEDERÖSTERREICHISCHE UMWELTANWALTSCHAFT

3109 St. Pölten, Wiener Straße 54, Stiege B, 5. Stock



Niederösterreichische Umweltschutzbehörde, 3109

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

NÖ-UA-V-32/004-2021

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.noeua@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13540 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

RU1-RO-49/003-2022

BearbeiterIn

Mag. Thomas
Hansmann

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12972

Datum

29. Juni 2022

Betrifft

Sektorales Raumordnungsprogramm Photovoltaikanlagen; Scoping - Scoping (SUP) zur Aufstellung des Sektorales Raumordnungsprogramms über Photovoltaikanlagen im Grünland in NÖ

Sehr geehrte Damen und Herren,

die NÖ Landesregierung beabsichtigt die Erlassung eines sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen. Ein Vorentwurf der Zonierung von entsprechenden geeigneten Flächen (erstellt von der Abteilung RU7, Stand 19. April 2022) sowie die Scoping-Unterlage des Büros Knoll, Stand Mai 2022, wurden der NÖ Umweltschutzbehörde mit dem Ersuchen zur Abgabe einer Stellungnahme am 8. Juni 2022 übermittelt.

Die NÖ Umweltschutzbehörde nimmt sowohl den Vorentwurf der Zonierung von entsprechend geeigneten Flächen als auch die Scoping-Unterlage des Büros Knoll hiermit zustimmend zur Kenntnis. Gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. ist bei der Aufstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms zwingend eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Da im Rahmen der bisherigen Untersuchung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass die Aufstellung eines sektoralen Raumordnungsprogramms erhebliche negative Umweltauswirkungen zur Folge haben

kann, bedarf es vertiefender Untersuchungen (Umweltbericht). Für diese ist der Untersuchungsrahmen in Abstimmung mit der Umweltbehörde festzulegen (Scoping). Die NÖ Umweltschutzbehörde nimmt den vorgelegten Untersuchungsrahmen hiermit zustimmend zur Kenntnis.

Der vorliegende Zonierungsvorschlag umfasst rund 150 Zonen mit einem Gesamtflächenausmaß von rund 2.145 ha. Im Hinblick auf die Verträglichkeit der PV-Freiflächenanlagen ist eine Größenbeschränkung der Widmung Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv) je Zone geplant. Die Größe der Projekte wird pro Zone grundsätzlich auf 5 Hektar begrenzt. Nur bei Vorlage eines besonders engagierten Ökologiekonzeptes sind maximal 10 Hektar pro Zone möglich. Somit steht ein theoretisches Gesamtflächenpotenzial von rund 1.500 Hektar zur Verfügung. Da jedoch nicht alle Zonen eine Größe von 10 ha erreichen, liegt das Gesamtflächenpotenzial derzeit bei insgesamt 1.418,2 ha bei Annahme der vollen Ausnutzung der Zonen.

Die Zonierung wurde in einem mehrstufigen iterativen Prozess – in nachstehenden Schritten – erarbeitet:

1. Ermittlung von Eignungsflächen für die spätere Ausweisung von Eignungszonen
2. Räumliche Fokussierung auf die Umgebungsbereiche der Umspannwerke
3. Definition von Zonenpaketen für die Photovoltaik-Zonierung
4. Projektanfragen von Gemeinden, Unternehmen und Privatpersonen
5. Erstellung eines Zonierungsvorschlages auf Basis der Zonierungsvorgaben
6. Qualitätssicherung
7. Variantenprüfung
8. Endergebnis

Schließlich erfolgt in einem neunten Schritt die Beurteilung der Auswirkungen auf zwei Ebenen:

1. Landesweite Beurteilung in Hinblick auf SUP-Schutzziele gem. § 4 Abs. 6 Z. 6 NÖ ROG 2014 sowie Schutzziele gem. § 20 Abs. 3c NÖ ROG 2014,
2. Dokumentation und Beurteilung der Eignungszonen anhand von Datenblättern in Hinblick auf
 - allgemeine standortbezogene Informationen,

- spezifisch beurteilbare Aspekte der SUP-Schutzziele und Schutzziele der Zonierung (§ 20 Abs. 3c NÖ ROG 2014),
- Hinweise zum Untersuchungsbedarf auf Gemeinde- und Projektebene im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) ist auszuführen, dass – wie schon eingangs festgehalten – vertiefende Untersuchungen erforderlich sind, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht dargestellt werden. Die Definition des Rahmens für diese erforderlichen Untersuchungen hat entlang der Vorgaben der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) zu erfolgen. Der unter Punkt 1.5 dargestellte „Untersuchungsrahmen nach Schutzgütern“ (Knollconsult, einschlägige Scoping-Unterlage, S. 9 ff.) findet die Zustimmung der NÖ Umweltanwaltschaft.

Demgemäß sind vertiefende Untersuchungen für nachstehende Schutzgüter erforderlich: Hochwasser, Rutsch-, Bruch-, Steinschlaggefährdung, Verkehrssicherheit, Wohnnutzung, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, soziale Einrichtungen, Landwirtschaft („Auswirkungen auf die Bevölkerung“); Lebensräume, Fauna und Flora, Landschaftsbild, Erholungswert, ökologische Funktionstüchtigkeit, Schönheit oder Eigenart der Landschaft, Charakter des Landschaftsraumes („Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Landschaft“); Boden, Bodenfunktionen, Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, Makroklima („Auswirkungen auf die abiotischen Umweltfaktoren“); Sachgüter, Ortsbild, Kulturgüter, Archäologie („Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter“).

Insbesondere wird seitens der NÖ Umweltanwaltschaft positiv hervorgehoben, dass Schutzgebiete (Nationalparke, Naturparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenparke, Naturdenkmäler, Natura 2000-Gebiete (FFH- und VS- sowie Ramsargebiete) und UNESCO-Weltnaturerbeflächen als Ausschlusskriterien bereits in der Erarbeitung der Zonen berücksichtigt worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für die NÖ Umweltanwaltschaft

Mag. H a n s m a n n
Leiter der NÖ Umweltschutzbehörde